

14. Februar 1865.

Nº 36.

## G d i k t.

(1)

Nr. 2775. Vom Zölkiewer f. f. Bezirksamte als Gerichte wird hiermit bekannt gegeben, es werde zur hereinbringung der durch die f. Stadt Jaworów erlegten Forderung pr. 2000 fl. KM. sammt den vom 17. Juli 1847 laufenden 5% Zinsen und Kosten pr. 48 fl. 30 kr., 4 fl. 15 kr. und 36 fl. 9 kr. KM., 46 fl. 30 kr. östl. Währ., so wie der seinerzeit aufzurechnenden und zuzusprechenden Exekutionskosten, die öffentliche zwangswise Versteigerung der in Zölkiew CN. 92 $\frac{1}{2}$  liegenden, dem Hrn. Stanislaus Janiszewski, Ladislaus Janiszewski, den Erben nach Fr. Alexandra Kwiecińska geborenen Janiszewska, den Erben nach Hrn. Edmund Janiszewski, dem Hrn. Anton Janiszewski, der Fr. Ludmilla Bauer geborenen Janiszewska gehörigen Realität bewilligt, und solche in zwei Terminen,

der 1. zum 16. März 1865,

der 2. zum 19. April 1865

jedesmahl um 9 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten:

1tens. Gegenstand der Heilbietung ist die sub CN. 92 $\frac{1}{2}$  in der Lemberger Vorstadt in Zölkiew gelegene Realität, bestehend aus einem einstöckigen Hause sammt Ofizin und Stallung.

2tens. Diese Realität sammt Allem was erd-, mauer-, niet-, und nagelfest ist, wird um den mittelst gerichtlicher Schätzung erhobenen Werth von 14.840 fl. 19 kr. KM. als Aufrufpreis feilgeboten und wird in den ausgeschriebenen zwei Heilbietungsterminen nicht unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben.

3tens. Jeder Kauflustige ist verbunden den zehnten Theil des Aufrufpreises, d. i. 1484 fl. 2 kr. KM. oder 1560 fl. 30 kr. östl. Währ. in Baaren oder in Staatspapieren nach dem Tageskurse zu Handen der Lizitations-Kommission als Neugeld zu erlegen, welches Neugeld dem Meistbietenden in die erste Hälfte des zu erlegenden Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Militäritanten aber gleich nach beendetem Lizitation rückgestellt werden wird.

Von dem Erlage dieses Neugeldes ist die Stadt Jaworów für den Fall befreit, wenn sie eine Kauzion im Betrage pr. 1484 fl. 2 kr. KM. über ihre dom. 6. pag. 265. u. t. o. n. intabulirte Summe von 2000 fl. KM. verschrieben, solche am ersten Platze intabuliren, und das intabulirte Kauzionsinstrument der Lizitations-Kommission vorlegen wird.

4tens. Der Meistbietender ist verbunden binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung von dem zur Gerichtswissenschaft genommenen Lizitationsakte die eine Hälfte des Erstehungspreises, in welche das bereits erlegte Badium eingerechnet werden wird, sammt den vom Erstehungstage laufenden 5% Zinsen, an das Depositenamt des Zölkiewer f. f. Bezirksamtes als Gerichtes um so gewisser zu erlegen, als sonst die erkaufte Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine, auch unter dem von ihm gehobenen Preise, um was immer für einen Preis veräußert werden und der Kaufbrüchige für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem übrigen ganzen Vermögen verantwortlich sein wird.

Die zweite gleichfalls mit 5% Zinsen vom Erstehungstage zu berechnende Hälfte des Kaufpreises hat der Ersteher binnen ferner drei Monaten an das hiergerichtliche Depositenamt in Baaren zu erlegen, oder durch Uebernahme der in offenbarer Priorität auf der Realität versicherten und nach Maßgabe des erzielten Meistbietes zur Zahlung gelangenden Kapitalien, jedoch mit Zustimmung der betreffenden Hypothekargläubiger unter der obgedachten Lizitationsfrenge zu tilgen.

5tens. Der Ersteher übernimmt vom Erstehungstage an alle Lasten und landesfürstlichen Steuern, Gemeindeabgaben u. s. w., so wie auch die dom. 1. pag. 268. rub. on. zu Gunsten der benachbarten Realität des Jóhaun Klimke sub CN. 90 $\frac{1}{2}$  intabulirte Realität, die Benützung der zwischen der Ostseite der Realität CN. 90 $\frac{1}{2}$  und der Realität CN. 92 $\frac{1}{2}$  befindlichen gemauerten Wand, so wie solche dem Grundbuche einverlebt erscheint; dagegen bezahlt er aber auch vom selben Tage alle Nutzungen der erstandenen Realität und trägt von da an die Gefahr eines jeden Zufalls.

6tens. Nach gänzlich erfüllten Lizitationsbedingungen und nach genehmigtem Kaufschillingsausweise wird die erstandene Realität dem Meistbietender von diesem f. f. Bezirksamte als Gerichte ins Eigentum eingeantwortet werden.

7tens. Erst von dem Zeitpunkte der Intabulirung des Eigentumsdecretes erlangt der Meistbietender das Eigentumsrecht der erkaufsten Realität und hat wegen Löschung der nicht übernommenen Salzposten, so wie wegen seiner Gewährsanschreibung auf eigene Kosten das Nötige zu verfügen.

14. Lutego 1865.

(244)

(1)

Stens. Alle Gebühren wegen Übertragung des Eigenthumes, so wie den Stempel zum Lizitationsprotokolle hat der Ersteher zu tragen.

9tens. Den Kauflustigen steht es frei, den Schätzungsakt, die Beschreibung der Tabular-Realität und den Tabularertract in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

10tens. Der Meistbietender ist verbunden für den Fall, als er selbst in Zölkiew nicht wohnen sollte, eine hierorts wohnende Person zur Erhebung des gerichtlichen, die öffentliche Heilbietung genehmigenden Beschlusses, so wie auch der ferneren gerichtlichen Beschlüsse zu ermächtigen und die von demselben angenommene Vollmacht dem Gerichte vorzulegen.

Im Falle in diesen beiden Terminen die Versteigerung nicht vorgenommen werden könnte, so wird zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung erleichternder Versteigerungsbedingungen der Termin zum 18. Mai 1865 hiergerichts anberaumt um 8 Uhr Früh.

Von dieser ausgeschriebener Heilbietung werden beide Theile, die liegenden Massen nach Alexandra Kwiecińska geborene Janiszewska und nach Edmund Janiszewski zu Handen des ihnen hiermit zum Kurator ernannten Landesadvokaten Herrn Dr. Ignaz Czemeryński in Zölkiew, dann die dem Wohnorte nach bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Handen, oder zu Handen ihrer gesetzlichen Vertreter, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannten, wie auch alle jene Gläubiger, welche mittlerweile auf der zu veräußernden Realität intabulirt worden sind, oder denen der zu erfolgende Bescheid nicht zeitlich vor dem Termine zugestellt werden könnte, zu Handen des ihnen hiermit zu dieser Heilbietung, wie auch zu den nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungskästen in der Person des Landesadvokaten Herrn Dr. Maly bestellten Kurators, und mittelst Edikt, und zwar mit dem Zusage verständigt, daß es ihnen freistehet, sich einen anderen Vertreter zu wählen und hiergerichts zu nennen.

K. f. Bezirksamte als Gericht.

Zölkiew, am 30. September 1864.

(306)

## Lizitations-Kundmachung.

(1)

Nr. 538. Am 6. März 1865 um 11 Uhr Vormittags wird beim f. f. Bezirksamte zu Przemyślany die öffentliche Minuendo-Versteigerung wegen Erbauung einer neuen Brücke über den Lippa-Fluß unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Die zum Ausbau der Brücke mit Einschluß der Baumaterialien veranschlagte Kostensumme pr. 3492 fl. 22 kr. östl. Währ. wird als Aufrufpreis angenommen.

2. Jeder Lizitationslustige hat zu Handen der Lizitations-Kommission das 10% Badium zu erlegen, welche das Badium des Mindestbietenden als Kauzion zurückzuhalten, hingegen jene der Mitkonkurrenten nach beendigter Lizitation sogleich zurückstellen wird.

3. Am vorhergehenden Tage oder vor Beginn der Lizitation, jedoch nur bis 10 Uhr Vormittags, können auch schriftlich versiegelte mit 10% Badium belegte Offerten zu Handen des f. f. Bezirksamtes übergeben werden.

4. Die technischen Bauakten können in den gewöhnlichen Amts-Stunden von Jedermann eingesehen werden.

5. Der Ersteher, welchem der Originalbauplan und die übrigen Bauakten in Abschrift vom f. f. Bezirksamte übergeben werden, ist gehalten den Bau der Brücke allsogleich in Angriff zu nehmen, und solche mit 1. Juni 1865 der Passage zu übergeben.

6. Nach beendigtem Brückenbau und anerkannter Solidität derselben durch die technische Kommission wird der Erstehungspreis dem Bauunternehmer auf einmal gegen gestempelt, vom Bezirkvorstande koramitirte Quittung aus dem Deposite des Przemyślaner f. f. Steueramtes erfolgt werden.

7. Sollte der Ersteher den Bau der Brücke nicht allsogleich beginnen, oder der Bau nicht im festgesetzten Termine ausgeführt werden, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Lizitation ausgeschrieben und abgehalten werden.

Vom f. f. Bezirksamte.

Przemyślany, den 10. Februar 1865.

(281)

## Einberufungs-Edikt.

(2)

Nr. 5150. Chaim Lemisch, Musikan aus Lemberg, welcher unbefugt außer den österreichischen Staaten sich aufhält, wird hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten von der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Landeszeitung zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, wbrigens gegen ihn nach dem Allerhöchsten Patente vom 24. März 1832 verfahren werden müßte.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 1. Februar 1865.

(296)

**Lizitazions - Ankündigung.**

Nr. 103. Zur gemeinschaftlichen Verhachtung der dem Graf Skarbek'schen Stiftungsfonde und der Žydaczower lat. Pfarrre zugehenden Propinacion in Žydaczów nebst dem Ueberfuhrsgefälle dasselbst, auf die Zeitperiode vom 1. März 1865 bis inclusive 23. März 1868, wird bei der Lemberger Kreisbehörde eine öffentliche Lizitazion am 21. Februar 1865 abgehalten werden.

Der Aufrufspreis des einjährigen Pachtshillings beträgt 2800 fl. öst. W. und jeder Lizitant hat vor Beginn der Lizitazion das 10% Vadum mit 280 fl. öst. W. zu Handen der kreisbehördlichen Lizitationskommission im Baaren oder in Staatschuldverschreibungen oder auch in galiz. Pfandbriefen nach dem Kurwerthe zu erlegen.

Vor- und während der Lizitazions - Verhandlung können auch schriftliche, mit Vadum belegte, vorschriftsmäßig ausgefertigte Offerten überreicht werden, nach beendigter Lizitazion dürfen jedoch, wenn der Fiskalpreis überboten worden ist, keine weiteren Anträge berücksichtigt werden.

Die Lizitazions - Bedingnisse können bei der Lemberger Kreisbehörde eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.  
Lemberg, am 2. Februar 1865.

**Ogłoszenie licytacji.**

Nr. 103. W celu wspólnego wydzierzawienia propinacyi w Žydaczowie, należącej do fundacji hrabiego Skarbka i do lać. probostwa w Žydaczowie, oraz z prawa pobierania opłaty od przewozu tamże, na czas od 1. marca 1865 do 23. marca 1868, odbędzie się w urzędzie obwodowym lwowskim na dniu 21go lutego 1865 publiczna licytacja.

Cena wywołania jednorocznego czynszu dzierzawnego wynosi 2800 zł. w. a. i każdy licytujący ma przed rozpoczęciem licytacji złożyć do rąk komisyi licytacyjnej vadum wynoszące 280 zł. w go-

towce, obligacyjach dłużu państwa lub listach zastawnych galicyjskich według kursu.

Tak przed jak podezas licytacji mogą być także wniesione oferty pisemne według przepisów sporzązone i vadum przepisane zawierające; po licytacji zaś wyż ceny fiskalnej ukończonej — nie będą żadne więcej oferty uwzględnione.

Warunki licytacyjne mogą być przejrzaane w urzędzie obwodowym lwowskim. Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 2. lutego 1865.

(266) **E d y k t.** (3) Nr. 969. C. k. sąd powiatowy w Brzozowie oznajmia, iż na dniu 12. listopada 1861 Walenty Smoleń bez pozostawienia ostatniej woli rozporządzenia, w Jasionowie zmarł.

Ponieważ tutejszemu sądowi miejsce pobytu Tomasza Smoleń syna zmarłego wiadome nie jest, przeto wzywa się tenże, ażeby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego rachując, w tutejszym sądzie się zgłosił i deklaracyj do spadku wniosł, ileże w razie przeciwnym pertraktacyj spadku z zgłaszającymi się spadkobiercami i z kuratorem dla niego ustanowanym panem Filipem Smoleń prowadzoną zostanie.

Brzozów, dnia 19. czerwca 1864.

(373)

**Kundmachung.**

Nachdem die Schneeverwehungen zwischen Lemberg und Grodek, dann zwischen Przeworsk und Jaroslau bereits beseitigt sind, so verkehren sämtliche Personen- und Lastzüge längs der ganzen Bahnstrecke von hente an wieder nach dem Fahrplan.

Lemberg, den 13. Februar 1865.

(373) **K. k. priv. galiz. Karl Ludwigbahñ.**

**Anzeige - Blatt.****K. k. priv. gal. Karl Ludwig-Bahñ.**

(295)

**Kundmachung.**

Die k. k. priv. galiz. Karl Ludwigbahñ bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der gegenwärtig auf ihrer Bahnstrecke bestehende 15perz. Agiozuschlag zum allgemeinen Gebührentarife vom 15. Februar I. J. an, auf 10 pCt. herabgesetzt wird.

Die bisherigen Ausnahmen von diesem Tarifzuschlage bleiben aufrecht.

Wien, am 7. Februar 1865.

Der Verwaltungsrath.

**Boniesienia prywatne.****C. k. upr. galic. kolej Karola Ludwika.****Obwieszczenie.**

C. k. uprzew. kolej galic. Karola Ludwika podaje niniejszem do wiadomości publicznej, że istniejący obecnie na jej przestrzeni dodatek aż do 15procentowy do taryfy ogólnej, zniża się z dniem 15. lutego r. b. na 10 proc.

Wyjątki dotyczące od tego taryfowego dodatku pozostają i nadal.

Wiedeń, dnia 7. lutego 1865.

Rada zawiadowcza.

# J. Neumeyer's Gesellschafts - Reise durch ganz Italien. Die Osterwoche im Rom

## durch 9 Tage.

Weitere Aufenthalte finden noch in den Städten Italiens, wie Venedig, Mailand, Genua, Florenz, Neapel, Pompeji und Herkulaneum statt, um auch hier mit Mühe alle Sehenswürdigkeiten besichtigen zu können.

Der ganze Aufenthalt in benannten Städten ist 17 Tage.

Die Dauer der Reise ist 25 Tage, und beginnt die Reise ab Wien und endet in Mailand, wo den Theilnehmern eine 10 Tage gültige Freikarte nach Wien eingehändigt wird.

Preis einer Fahr- und Verpflegungskarte ab Wien 300 fl., ab Prag und Pest 310 fl., ab Kaschau 330 fl., ab Debreczin 320 fl., ab Großwardein und Arad 322 fl., ab Cegled 315 fl., ab Triest resp. Nabresina 280 fl. österr. Währ.

Theilnehmer an dieser Fahrt können aus ganz Deutschland, sowie den österreichischen Provinzen in Wien eintreffen, von wo die ganze Gesellschaft vereint mittelst Südbahn den 31. März. Abends 9 Uhr die Reise antreten wird.

Subskriptionen werden gegen à conto-Erlag von 50 fl. österr. W. bei dem Unternehmer J. Neumeyer, Stadt, Herrngasse Nr. 6, bis zur Kompletirung der Gesellschaft ausgegeben.

Vom 20ten März an erfolgt gegen Erlag des Restetrages die Ausgabe der Fahr- und Verpflegungskarten, sowie eine detaillierte Fahrordnung und die Namensliste der Theilnehmer.

Näheres im Reise-Programm, sowie darauf bezügliche Auskünfte werden von dem Unterfertigten in seinem Lokale gratis ertheilt.

(299-1)

**J. Neumeyer,**

Gründer der Vergnügungsstüge; Stadt, Herrngasse Nr. 6, Palais Liechtenstein.